

**Besondere Vereinbarungen  
für die  
Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung  
von  
Gutachtern  
und  
Sachverständigen**

**I. Versicherte Tätigkeiten**

1. Versichert ist die freiberufliche Tätigkeit als Gutachter und Sachverständiger. Mitversichert ist auch die Tätigkeit als Gerichts- und Schiedsgutachter. Mitversichert ist die Haftung des gerichtlichen Sachverständigen gemäß § 839a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wegen grober Fahrlässigkeit.
  2. Zu den gutachtlichen Tätigkeiten gehören zum Beispiel:
    - Bewertungen,
    - Beschaffenheits- und Eigenschaftsuntersuchungen,
    - Schadenermittlungen,
    - gutachtliche Stellungnahmen zu behaupteten Mängeln und Fehlern.
  3. Mitversichert sind Beratungen, Vorschläge oder sonstige Folgerungen aus den erstatteten Gutachten.
- II.** Im Übrigen gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB-VH - Stand 01.01.2024).